

Reglement über die optische Dokumentation von Handlungen auf öffentlichem Grund

vom 06. Juli 2009

(Videoreglement)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1	1
Art. 2	1
Art. 3	1
Art. 4	2
Art. 5	2
Art. 6	2
Art. 7	2
Art. 8	3

Gestützt auf Art. 24 lit h der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Märstetten vom 27. November 2002, erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über die optische Dokumentation von Handlungen auf öffentlichem Grund (Videoreglement).

Art. 1

Begriffe,
Verantwortlichkeit und
Zweck

- 1 Mit Öffentlichem Grund werden unabhängig von den tatsächlichen Besitzverhältnissen alle Flächen, Bauten und Anlagen bezeichnet, die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind.
- 2 Als Anlagen zur optischen Dokumentation gelten alle technischen Einrichtungen, welche in der Lage sind, statische oder bewegte Bilder in beliebiger Form zu speichern.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag über das Anbringen von Anlagen zur optischen Dokumentation auf öffentlichem Grund im Sinne von Art. 1 Ziff 1.
- 4 Die optische Dokumentation bezweckt die Prävention vor und die Beweisführung über strafbare Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 5 Es besteht keine Pflicht der Politischen Gemeinde Märstetten zum Anbringen von Anlagen zur optischen Dokumentation.

Art. 2

- 1 Die Erhebung, Sichtung und Verwendung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass besonders schutzwürdige Interessen¹ der betroffenen Personen² überwiegen. Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist nicht zulässig. Verhältnismässigkeit
- 2 Die Zulässigkeit der Anbringung von Anlagen zur optischen Dokumentation setzt ausserdem voraus, dass nicht andere geeignete Massnahmen den Zweck erfüllen.
- 3 Anlagen zur optischen Dokumentation sind technisch so einzurichten, dass in der Regel eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 3

- 1 Anlagen zur optischen Dokumentation sind entweder vor Ort durch Hinweistafeln erkennbar zu machen oder in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Bekanntgabe
- 2 Die Gemeinde führt eine öffentlich zugängliche Liste der Anlagen zur optischen Dokumentation mit dem Hinweis auf die dazugehörenden Gemeinderatsbeschlüsse.
- 3 Der Gemeinderat berichtet einmal jährlich im Geschäftsbericht über den Vollzug des Reglements.

Art. 4

- 1 Der Gemeinderat bestimmt diejenigen Personen, welche berechtigt sind, die optischen Aufzeichnungen zu sichten. Sichtung und Verwendung von Aufzeichnungen
- 2 Die Verwendung von optischen Aufzeichnungen darf nur auf Anweisung der zuständigen Untersuchungsbehörde erfolgen.
- 3 Sichtung und Verwendung des gespeicherten Bildmaterials sind zu protokollieren. Die Protokollführung umfasst insbesondere den Grund, die Person, den Zeitpunkt, das gesichtete Bildmaterial und die Verwendung.

¹ Gemäss Art. 3 lit. c Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

² Gemäss Art. 3 lit. b Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Art. 5

Datensicherheit

Die optischen Aufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

Art. 6

Vernichtung

Die erhobenen Daten sind spätestens nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht auf Anweisung der zuständigen Untersuchungsrichterin oder des zuständigen Untersuchungsrichters länger aufzubewahren oder herauszugeben sind oder in einem laufenden Ermittlungsverfahren als Beweismittel herangezogen werden könnten.

Art. 7

Datenschutz

- ¹ Zugang zu den Anlagen zur optischen Dokumentation hat ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts der technischen Geräte sowie die vom Gemeinderat bestimmten Personen gemäss Art. 4 Abs. 1.
- ² Der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Datenschutzstelle überwacht die Einhaltung des Reglements.
- ³ Im Übrigen bleiben die übergeordneten Datenschutzbestimmungen vorbehalten.

Art. 8

Inkraftsetzung

Dieses Videoreglement tritt auf den 01. September 2009 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 06. Juli 2009 mit Beschluss GRB A 95:

Märstetten, den 06. Juli 2009

Politische Gemeinde Märstetten

Namens des Gemeinderates:

Jürg Schumacher
Gemeindeammann

Monika Hügli-Gremlich
Gemeindeschreiberin ad interim